

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.03.2022

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-24/21

Nummer:

Z-38.5-289

Geltungsdauer

vom: **30. März 2022**

bis: **30. März 2027**

Antragsteller:

Protectoplus GmbH

Grüner Kamp 19-21

24768 Rendsburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Gefahrstoffcontainer Typ BLS mit Stahlauffangwannen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und eine Anlage mit vier Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 13. Dezember 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfeste Gefahrstoffcontainer Typ "BLS Container" und Typ "BLS Depot Container" (siehe Anlage 1). Den Boden der Gefahrstoffcontainer bildet jeweils eine Stahlauffangwanne mit Stahlgitterrosten als Stellebene. Die Gefahrstoffcontainer vom Typ "BLS Container" sind begehbar.

(2) Die Gefahrstoffcontainer dürfen, je nach Ausführung, im Freien innerhalb des Werks- geländes oder in Räumen, die dem nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen bzw. nur vom Lagerpersonal benutzt werden, aufgestellt werden und dürfen nur berechtigten Personen zugänglich sein. Die am Aufstellungsort auf die Gefahrstoffcontainer einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck gemäß DIN EN 1991-1-4/NA¹) darf maximal $q_p = 0,664 \text{ kN/m}^2$ in Verbindung mit der Schneelast (entsprechend DIN EN 1991-1-3/NA²) von maximal $s_k = 2,37 \text{ kN/m}^2$ bzw. maximal $q_p = 0,956 \text{ kN/m}^2$ in Verbindung mit der Schneelast von maximal $s_k = 1,78 \text{ kN/m}^2$ betragen.

(3) Die Gefahrstoffcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu $1,9 \text{ kg/dm}^3$ und mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in Behältern, Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden (im Folgenden als Behälter bezeichnet) verwendet werden. Die gemittelte Flächenlast auf den Gitterrosten der Auffangwannen darf maximal 1000 kg/m^2 betragen.

(4) Der Stahl der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(5) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Gefahrstoffcontainer müssen den Besonderen Bestimmungen mit den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Sie müssen außerdem hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Bauteile und Werkstoffe

(1) Die Gefahrstoffcontainer bestehen aus einer geschweißten Stahlrahmenkonstruktion mit Außen- und Innenrahmen und Auffangwanne. Zwischen Außen- und Innenrahmen wird eine Wandkonstruktion gemäß Bauteilliste⁴ eingebaut.

¹ DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
² DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten
³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
⁴ Bauteilliste Stand: 30. März 2022, beim DIBt hinterlegte Anlage 2 dieses Bescheides

(2) In die Gefahrstoffcontainer werden bis zu drei feuerbeständige, selbstschließende Feuerschutzabschlüsse entsprechend Bauteilliste⁴ eingebaut. Die Zargen werden mit auf Maß geschnittenen Gipskartonfeuerschutzplatten verfüllt. Der Einbau und die Verriegelung der Feuerschutzabschlüsse müssen den beim DIBt hinterlegten Unterlagen entsprechen. Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die in der Bauteilliste⁴ genannten CE-gekennzeichneten Feuerschutzabschlüsse mit der entsprechenden Leistungserklärung zu verwenden.

(3) Die Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahrstoffcontainer werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁵ hergestellt.

(4) Die Auffangwannen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2 oder nichtrostendem Stahl, z. B. Werkstoff-Nr. 1.4301, Werkstoff-Nr. 1.4571 nach DIN EN 10088-4⁶ mit mindestens der gleichen Streckgrenze und mindestens der gleichen Zugfestigkeit wie Werkstoff-Nr. 1.4301 hergestellt. Für nichtrostenden Stahl gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6. Die Blechdicken der Auffangwannen betragen 5 mm.

(5) Die Stahlrahmenkonstruktionen und die Auffangwannen aus Stahl S235JR erhalten ein geeignetes Korrosionsschutzsystem entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁷; -4⁸; -5⁹, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461¹⁰).

(6) In die Öffnungen für die Be- und Entlüftung ist eine Absperrvorrichtung (Brandschutzklappe) entsprechend Bauteilliste⁴ (Einbau entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen) einzubauen.

(7) Kabel und Rohre dürfen mit Abschottungen entsprechend Bauteilliste⁴ (Einbau entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen) durch die Wände der Gefahrstoffcontainer geführt werden. Einzelne Kabel und Rohre dürfen auch sinngemäß der MLAR¹¹ durch die Wände der Gefahrstoffcontainer geführt werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Gefahrstoffcontainer müssen der Anlage 1 Seite 1 bis 4 dieses Bescheides und die Konstruktionsdetails den in der beim DIBt hinterlegten Bauteilliste genannten Gutachterlichen Stellungnahmen sowie den zur Gutachterlichen Stellungnahme zum Standsicherheitsnachweis, siehe Abschnitt 2.2.3 (1), gehörenden Zeichnungen entsprechen.

(2) Für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die Öffnungen für die Be- und Entlüftung sowie die Kabel- und Rohrabschottungen mit einem Witterungsschutz zu versehen. Der Witterungsschutz ist vom Antragsteller mit dem Produkthersteller abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.

5	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
6	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
7	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
8	DIN EN ISO 12944-4:2018-04	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
9	DIN EN ISO 12944-5:2018-06	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme
10	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen
11	MLAR:10.02.2015	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie

2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Gefahrstoffcontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich unter Beachtung der im Standsicherheitsnachweis¹² getroffenen Randbedingungen standsicher.

(2) Zur Aufstellung und Verankerung siehe Abschnitt 3.

2.2.4 Brandverhalten (Feuerwiderstandsfähigkeit)

Die vollständig ausgerüsteten, mit einem bzw. bis zu drei feuerbeständigen, selbstschließenden Feuerschutzabschlüssen gemäß Bauteilliste⁴ verschlossenen und betriebsbereiten Gefahrstoffcontainer weisen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten in Anlehnung an DIN 4102-2¹³ bei einseitiger Brandbeanspruchung von innen oder von außen auf.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Gefahrstoffcontainer einschließlich des Einbaus der Bauteile gemäß Bauteilliste⁴ darf nur im Werk H1¹⁴ erfolgen.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Gefahrstoffcontainer hat nach den Vorgaben des Standsicherheitsnachweises (siehe Abschnitt 2.2.3) und entsprechend DIN EN 1090-2¹⁵ zu erfolgen. Es gilt die Ausführungsklasse EXC2.

(3) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹⁶, für Auffangwannen aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹⁷ zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen im Bereich der maximalen Füllhöhe einschließlich Freibord über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bundefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

¹² Gutachterliche Stellungnahme zur Standsicherheit von Gefahrstoffcontainern Typ BLS Nr. S-N / 210388 vom 15.02.2022 des Prüfamtes für Standsicherheit LGA Nürnberg mit der darin aufgeführten statischen Berechnung Bericht 2021/343-A-6 vom 24.11.2021 der Firma Merkle & Partner GbR in 89518 Heidenheim

¹³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁴ Name und Adresse des Herstellwerks sind beim DIBt hinterlegt.

¹⁵ DIN EN 1090-2: 2018-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

¹⁶ DIN EN 1090-2: 2018-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

¹⁷ DIN EN ISO 15609 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁸ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1(5).

(4) Die werkmäßige Montage der Gefahrstoffcontainer hat unter Beachtung der Gutachterlichen Stellungnahme der DMT GmbH & Co. KG, siehe Bauteilliste⁴, und der Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

2.3.2 Transport

Der Transport der Gefahrstoffcontainer ist mit der Protectoplus GmbH abzustimmen und darf nur von solchen Firmen durchgeführt werden, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Ausbildung des Hebezeuges (Anordnung der verwendeten Seile/Ketten) ist so festzulegen, dass keine die Funktion (wie Feuerwiderstandsfähigkeit des Containers und Dichtigkeit der Auffangwanne) und Standsicherheit des Containers beeinträchtigenden Verformungen auftreten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Gefahrstoffcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Gefahrstoffcontainertyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne (siehe auch Abschnitt 3 (8)),
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit,
- maximale Nutzlast (Verkehrslast) auf dem Gitterrost der Auffangwanne entsprechend der gemittelten Flächenlast (siehe Abschnitt 1 (3)),

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwannen durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.5 (1).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlrahmenkonstruktionen mit dem Standsicherheitsnachweis entsprechend Abschnitt 2.2.3 und mit der DIN EN 1090-2 sowie der komplett zusammengefügtten Gefahrstoffcontainer mit der Gutachterlichen Stellungnahme der DMT GmbH & Co. KG, siehe Bauteilliste⁴, und mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

¹⁸

DIN EN 9606-1:2013-12

Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer

Die werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile, wie Wand- und Dachelemente, Feuerschutzabschlüsse und Einbauten entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen, Bauartgenehmigungen und Normen bzw. auch Abschnitt 2.4.1 (1),
2. Kontrolle des Vorhandenseins der erforderlichen Nachweise und Prüfbescheinigungen für die im Werk eingebauten Ausrüstungsteile,
3. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahrstoffcontainer gemäß den geprüften Konstruktionszeichnungen und der statischen Berechnung,

4. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN EN 1090-2,
5. Prüfung der Montage gemäß der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim DIBt hinterlegten Unterlagen.

2.4.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen

Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁹ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe,
2. Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593²⁰, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1²¹ oder einem gleichwertigen Verfahren²².

2.4.3 Erstprüfung der Gefahrstoffcontainer

Die Erstprüfung ist entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle (siehe Abschnitt 2.4.2.1) durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung der Auffangwannen

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer ist in das Brandschutzkonzept des Betriebes/der Lageranlage einzubeziehen.

(3) Die Gefahrstoffcontainer erfüllen die Anforderungen an Lagerräume nach TRGS 510²³, Abschnitt 12.3 Absatz (1) bis (5). (Eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten wird mit diesem Bescheid nicht geregelt.)

(4) Die Gefahrstoffcontainer sind auf Betonfundamenten aufzustellen. Die Verbindungen zum Fundament (Lagesicherung/Kippsicherheit) sind im Einzelfall nachzuweisen.

19	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
20	DIN EN 1593:1999	Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren
21	DIN EN ISO 3452-1:2013-09	Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen
22		Das Füllen der Auffangwanne mit Wasser oder das Eintauchen der Auffangwanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.
23	TRGS 510:2020-12	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

(5) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen, dass keine Schneesackbildung auf den Dächern auftreten kann.

(6) Die Gefahrstoffcontainer dürfen nicht übereinandergestellt werden. Die Containerdecken dürfen - ausgenommen Einwirkungen nach Abschnitt 1(2) - keine anderen zusätzlichen Lasten aufnehmen.

(7) Die Gefahrstoffcontainer sind grundsätzlich waagrecht aufzustellen. Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen. Die Fläche um die Gefahrstoffcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zu den Containern aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter den Containern sammeln kann.

(8) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangwanne gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV²⁴ zu ermitteln. Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf und die Auffangwanne einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss (bei Abweichung von der waagerechten Aufstellung am tiefst gelegenen Punkt der Auffangwanne).

(9) Es ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird (z. B. durch Einleitbleche).

(10) Die Gefahrstoffcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(11) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast einschließlich eventueller Lasten aus Regalfüßen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638²⁵ bemessen und ausgeführt sein und gegenüber den Lagermedien nachweislich entsprechend Abschnitt 4.1.3 beständig sein.

(12) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRGS 510 erforderlich. Wenn ein Lüfter aus Kunststoff verwendet wird, so ist er so einzubauen, dass er im Brandfall, z. B. durch Schmelzen, die Funktionsfähigkeit der Brandschutzklappe nicht beeinträchtigt. Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer in Räumen ist die Lüftung ins Freie zu führen.

(13) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen bzw. die Entlüftung ist so anzuordnen, dass das im Leckagefall abgeführte Luft-Gas-Gemisch bzw. eventuell bei einem Brand auftretender Rauch nicht in Räume und umliegende Gebäude eindringen kann.

3.2 Ausführung

(1) Der Aufsteller der Gefahrstoffcontainer muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Unterlagen

Dem Anwender der Gefahrstoffcontainer sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Angaben zur Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer,

²⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

²⁵ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

- Nutzungs- und Wartungsanleitung für den Gefahrstoffcontainer (siehe auch Abschnitt 4.4)

4.1.2 Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

4.1.3 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (3) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1²⁶ Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510 zu beachten.

4.1.4 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt oder die Auffangwanne ist mit einem Leckageerkennungssystem zu überwachen.

4.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Gefahrstoffcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach der Gefahrstoffverordnung, bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel der Lagerflüssigkeit ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 4.1.3 gelagert werden darf.

(3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der gemäß Abschnitt 3.1 (8) ermittelten maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(4) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(5) Große Gebinde, Fässer und Behälter dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und von ihr entnommen werden.

(6) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend deren verkehrsrechtlicher Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(7) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149²⁷ sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter einwirken.

(8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann gemeinsam über einer Auffangwanne aufgestellt werden,

²⁶ DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

²⁷ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Der Werkstoff eines Behälters darf nicht durch das Lagermedium eines anderen Behälters angegriffen werden.

(9) Die Behälter dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Bei Gefahrstoffcontainern, die im Innenbereich verwendet werden, dürfen die Feuerschutzabschlüsse mit dafür geeigneten Feststellanlagen, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist, ausgeführt werden. Die Anordnung der Brandmelder ist im Brandschutzkonzept festzulegen. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage sind zu beachten. Das Auslösen der Feststellanlage über eine Gaswarnanlage ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Feuerschutzabschlüsse begehbarer Gefahrstoffcontainer von innen in jedem Fall sofort geöffnet werden können.

(11) Die Gefahrstoffcontainer müssen vor Blitzschlag geschützt sein.

(12) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(3) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode siehe Abschnitt 2.4.2.2.

4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Gefahrstoffcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist bzw. die Betriebsbereitschaft der gegebenenfalls angeschlossenen Leckage-sonde zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) In der Regel ist die Eignung der in den Lüftungsöffnungen eingebauten Absperrvorrichtungen nicht für Lüftungsanlagen, in denen mit starker Verschmutzung, extremer Feuchtigkeit oder chemischer Kontamination zu rechnen ist, nachgewiesen. Daher ist nach einer größeren Leckage von gasbildenden Flüssigkeiten die Funktion der Absperrvorrichtung zu überprüfen.

(3) Der Zustand der Auffangwanne und des Gitterrostes ist jährlich, bei Auffangwanne aus nichtrostendem Stahl alle zwei Jahre, durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

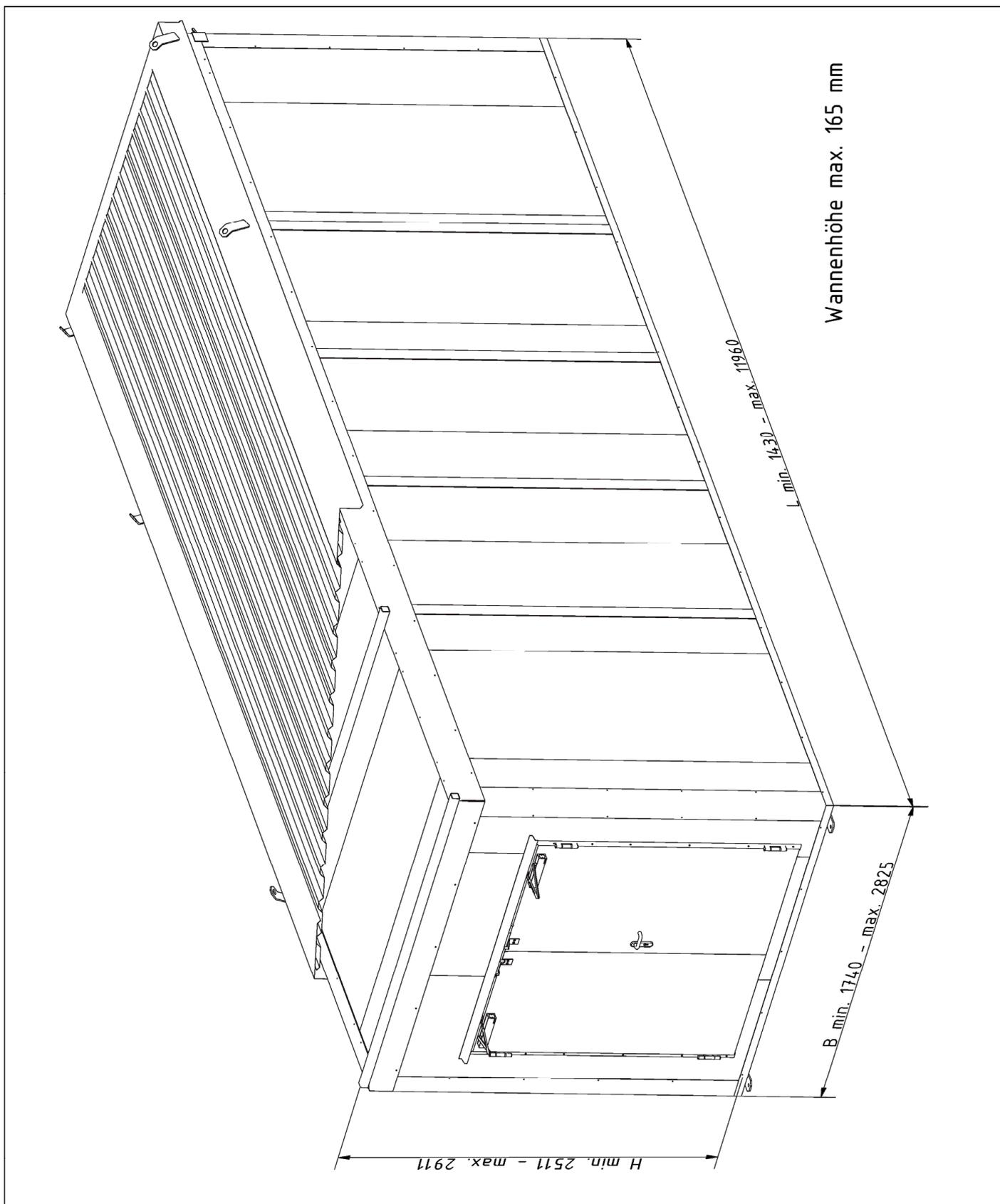
(4) Der Zustand der Feuerschutzabschlüsse, insbesondere die Beschichtung des Türrahmens, der Korrosionsschutz und die Selbstschließung, sind mindestens alle 3 Monate zu überprüfen und zu protokollieren.

4.4 Bestimmungen für die Einbauteile

Bezüglich der Feuerschutzabschlüsse und der gegebenenfalls ausgeführten Feststellanlagen, Brandschutzklappen und Abschottungen gelten für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung die Bestimmungen in den Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen bzw. in den gültigen Normen sinngemäß. Diese Angaben sind vom Antragsteller dieses Bescheides in die von ihm erstellte und mitgelieferte Nutzungs- und Wartungsanleitung aufzunehmen.

Holger Eggert
Referatsleiter

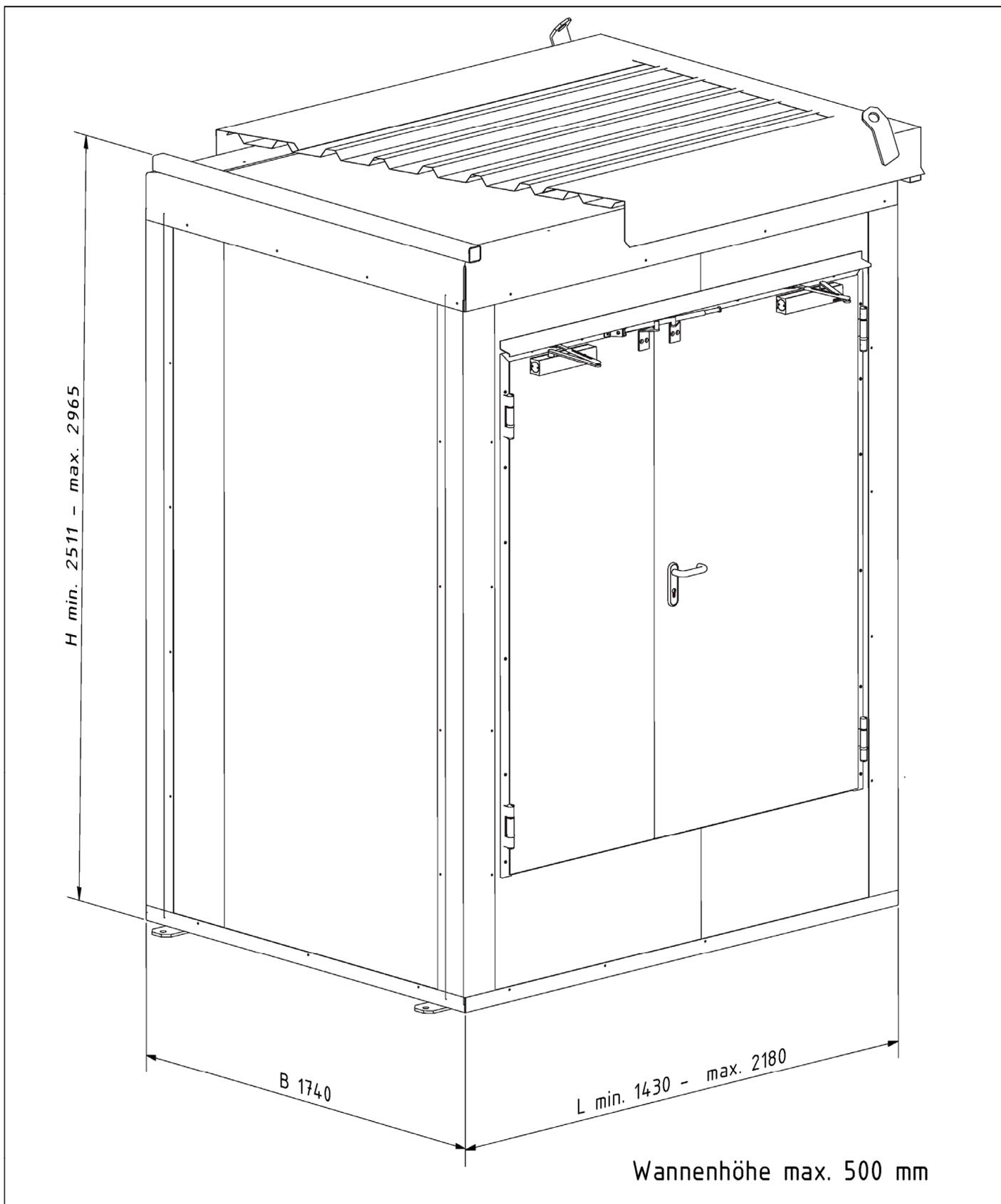
Beglaubigt
Schönemann



Gefahrstoffcontainer Typ BLS mit Stahlauffangwannen

Gefahrstoffcontainer Typ BLS Container

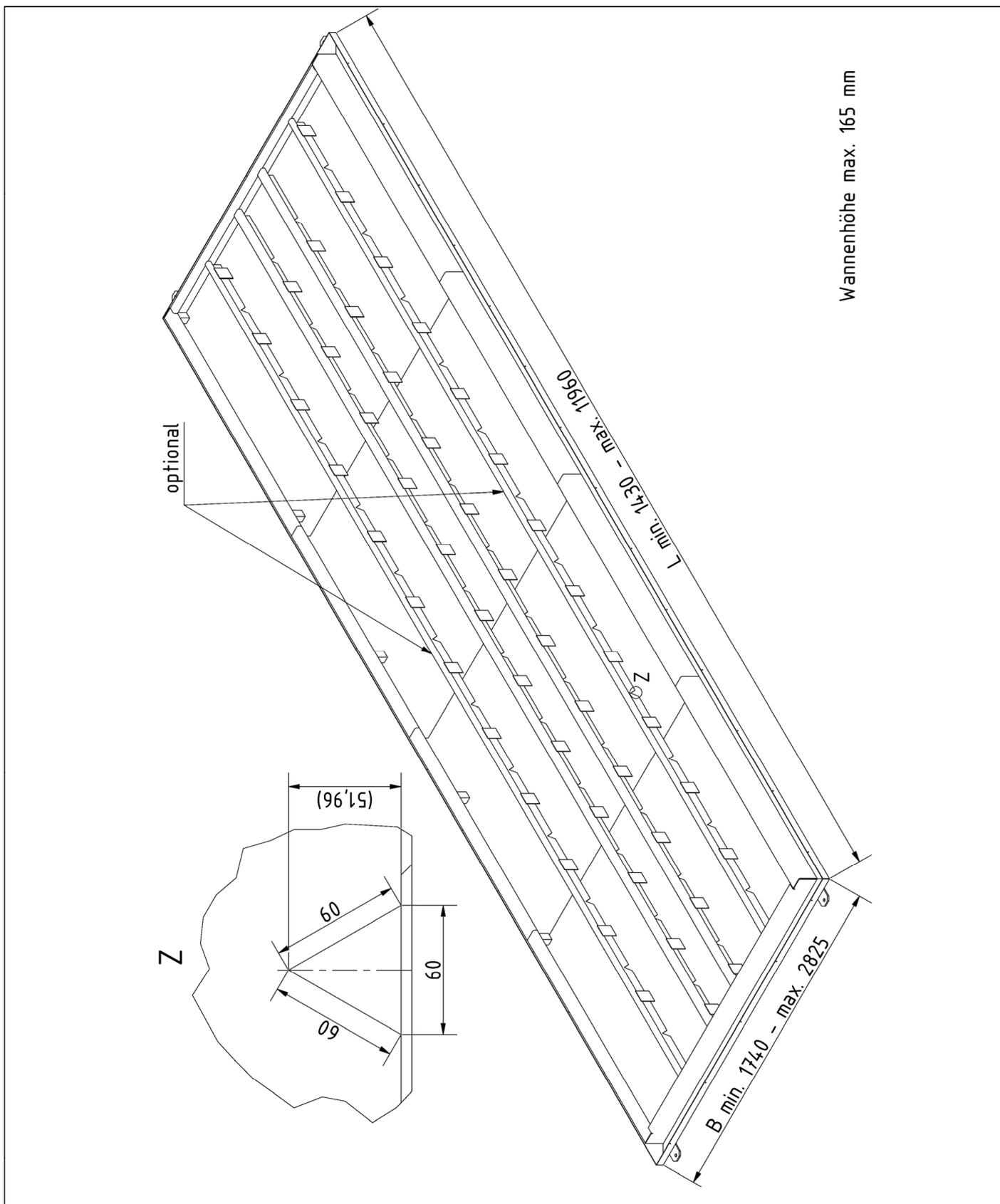
Anlage 1
Seite 1



Gefahrstoffcontainer Typ BLS mit Stahlauffangwannen

Gefahrstoffcontainer Typ BLS Depot Container

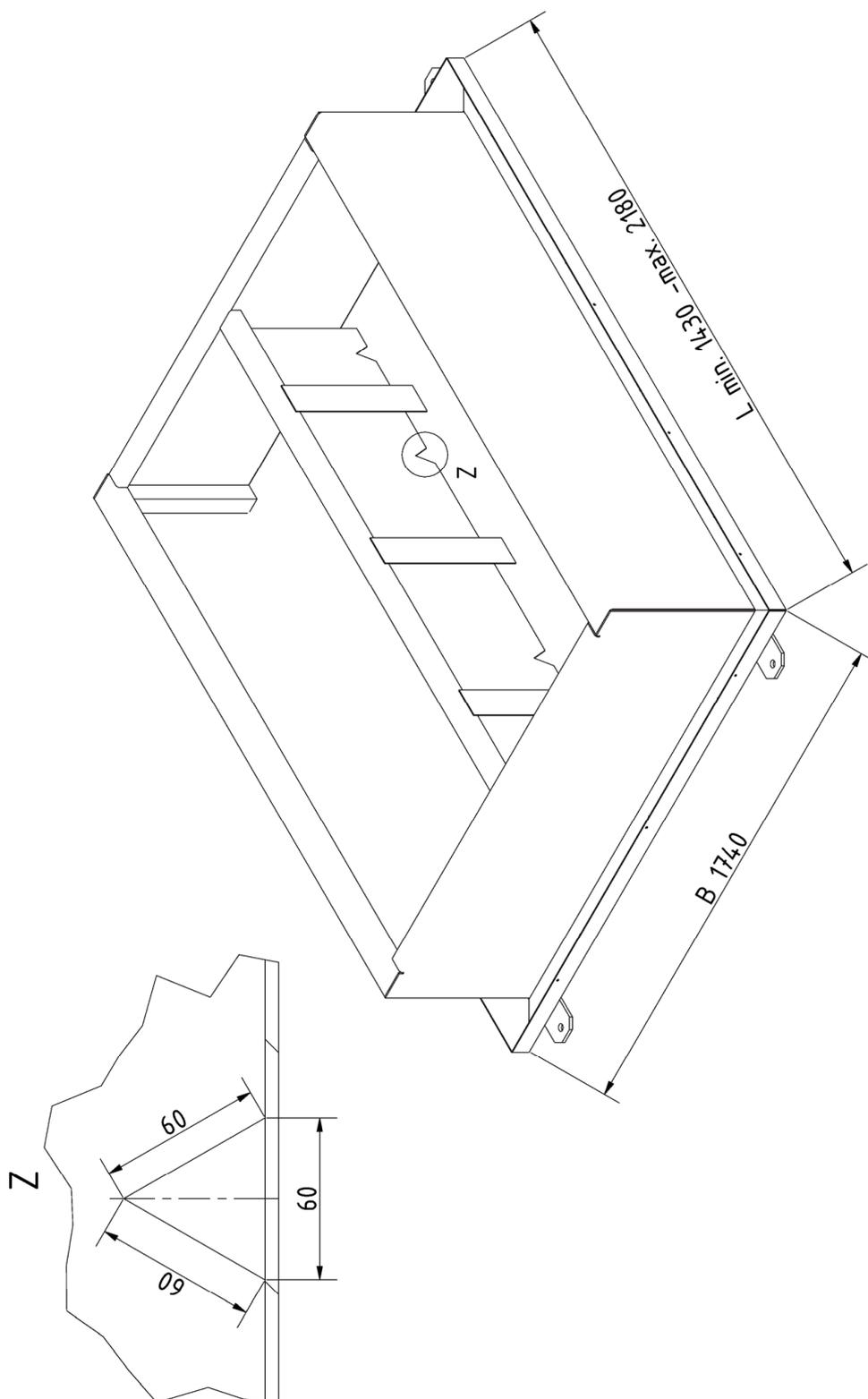
Anlage 1
Seite 2



Gefahrstoffcontainer Typ BLS mit Stahlauffangwannen

Auffangwanne für Gefahrstoffcontainer Typ BLS Container

Anlage 1
 Seite 3



Gefahrstoffcontainer Typ BLS mit Stahlauffangwannen

Auffangwanne für Gefahrstoffcontainer Typ BLS Depot Container

Anlage 1
Seite 4